

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartung- und Supportleistungen der LIS GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartung- und Support

I Vertragsgegenstand

- I.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Erbringung von Wartungs- und Supportleistungen der Firma LIS Logistische Informationssysteme GmbH in Greven („LIS GmbH“) gegenüber dem Kunden (nachfolgend auch „Lizenznehmer“) für die in der Modulübersicht näher bezeichnete Software, die dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware beigelegt ist („Lizenzgegenstand“).
- I.2 Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die LIS GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die LIS GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II Angebot und Vertragsabschluss

- II.1 Alle Angebote der LIS GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die LIS GmbH innerhalb von 1 Monat nach Zugang annehmen.
- II.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der LIS GmbH und dem Lizenznehmer ist der schriftlich oder in elektronischer Form (§126a BGB) geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartung- und Supportleistungen der LIS GmbH. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen sind grundsätzlich unverbindlich und werden durch den geschlossenen Kaufvertrag ersetzt.
- II.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der elektronischen Form (§126a BGB).
- II.4 Angaben der LIS GmbH zum Gegenstand der Leistung sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

III Leistungsinhalt

III.1 Wartung (Software)

- III.1.a. Gewartet werden die jeweils drei letzten Jahresversionen von WinSped und des Lagerverwaltungssystems LWM. .
- III.1.b. Die Wartung umfasst nach Entscheidung der LIS GmbH die Behandlung von Fehlern und Mängeln, die während der ordnungsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstands auftreten oder in der zugehörigen Programmdokumentation offenkundig werden. Hierzu überlässt die LIS GmbH Updates, Hotfixes, Upgrades und/oder eine neue Programmversion des überlassenen Lizenzgegenstands. Der Lizenzgegenstand ist nur hinsichtlich der letzten drei Jahresversionen update- und upgradefähig.
- III.1.c. Die Leistungen umfassen auch die Behandlung von Fehlern oder sonstigen Mängeln, die die LIS GmbH im Lizenzgegenstand unabhängig von dessen Nutzung durch den Lizenznehmer bekannt werden. Bestehende Mängelansprüche des Lizenznehmers bleiben unberührt.
- III.1.d. Die Fehlerbehandlung im Sinne dieser Bedingungen umfasst die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind (insb. Patches und Service Packs). Die LIS GmbH übernimmt keine Verantwortung für die Behebung des Fehlers. Leistungen der Fehlerbehandlung können nach Wahl von LIS GmbH auch durch eine Umgehung, Update- oder Upgrade-Lieferung und nach Absprache mit dem Lizenznehmer auch durch Lieferung einer neuen Version erfolgen.
- III.1.e. Neue oder berichtigte Programmversionen werden dem Lizenznehmer im LIS Kundenportal zum Download angeboten.

III.2 Support (Anwenderfragen)

- III.2. Der Support erfolgt über eine Telefonhotline und ein Ticketsystem.
- III.2.a. Telefonhotline
Die LIS GmbH stellt von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine Telefonhotline bereit. Für technische Notfälle steht eine separate technische Hotline von 06:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
Nummer der Hotline: 02571 929111
Nummer der Notfall Hotline: 02571 929299
- III.2.b. Ticket-System
Der Kunde wird Fehler über das von LIS eingerichtete Ticket-System melden. Eine Fehlermeldung muss eine ausreichend spezifizierte Fehlerbeschreibung, die Fehlerverhalten, betroffene Produktkomponenten und bereits unternommene Schritte umfassen, beinhalten.
- III.2. Die LIS GmbH wird dem Lizenznehmer die Benutzung ihres Rechenzentrums für die Aufbereitung oder Wiederherstellung ggf. zerstörter Programme oder Datenträger oder für die Durchführung von Programmtests kostenpflichtig anbieten.
- III.3. Der Support erstreckt sich auch auf die zur Software gehörenden Dokumentationen.
- III.4. Bestellt der Lizenznehmer Leistungen bei der LIS GmbH, die über die Wartung und den Support im Sinne der Ziffern III.1 und III.2 dieser Bedingungen hinausgehen, so erfolgt dies auf Grundlage eines zwischen den Parteien gesondert zu schließenden Vertrages gemäß den jeweils gültigen Preislisten und Kostensätzen der LIS GmbH.

III.3 Nicht in den Leistungen der Wartung / des Supports enthalten

- III.3.b. Jegliche Änderung, Anpassung, Einstellung oder Erweiterung von Drucken, Statistiken, Schnittstellen oder Funktionen sind kostenpflichtig.
- III.3.c. Leistungen außerhalb vereinbarter Verfügbarkeit des Supports.

- III.3.d. Leistungen für den Lizenzgegenstand, der nicht unter den von der LIS GmbH vorgegebenen Hard- und Softwarevoraussetzungen genutzt wird.
- III.3.e. Leistungen für den Lizenzgegenstand, der durch nicht von der LIS GmbH vorgenommene Programmierarbeiten verändert wurde.
- III.3.f. Leistungen für Computerprogramme oder Teile davon, die nicht zum Lizenzgegenstand gehören.
- III.3.g. Leistungen für den Lizenzgegenstand, für den die LIS GmbH bereitgestellte Updates oder sonstige Fehlerbehebungen nicht installiert wurden und der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde, es sei denn deren Installation ist dem Lizenznehmer aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar.
- III.3.h. Leistungen für einen Lizenzgegenstand mit einem Release-Stand, der von der LIS GmbH grundsätzlich nicht mehr gewartet wird.
- III.3.i. Leistungen, die am Sitz der LIS GmbH erbracht werden können, auf Wunsch des Lizenznehmers aber an einem anderen Ort erbracht werden.
- I.3.j. Leistungen, die erforderlich werden, weil der Lizenznehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

IV. Durchführung

- IV.1. Die Arbeiten der LIS GmbH erfolgen in der Regel an Werktagen in der Zeit von Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, in Ausnahmefällen nach Absprache in den Räumen des Anwenders. Im letzteren Fall sind die Wegzeiten für Hin- und Rückfahrt Teil der Arbeitszeit.
- IV.2. Die LIS GmbH wird ihre Leistungen mit solchen technischen Hilfsmitteln erbringen, die die LIS GmbH für erforderlich oder zweckmäßig hält und die der LIS GmbH zur Verfügung stehen, einschließlich einer ggf. einzuführenden Fernbetreuung.
- IV.3. Die LIS GmbH ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen.
- IV.4. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass während der Vertragslaufzeit fachkundiges, in der Bedienung des Systems und der Programme geschultes Personal zur Verfügung steht.

V. Kooperation und Pflichten der Parteien

- V.1 Die Parteien verpflichten sich, eng und effizient zusammenzuarbeiten, wofür auch die personelle, organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Lizenznehmers wesentlich ist, insbesondere
- ordnungsgemäße, zur Leistungserbringung erforderliche, Unterlagen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Computerprogramme und Computerprogrammteile, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen, zu überlassen;
 - die erforderlichen Arbeitsräume und Arbeitsmittel bereitzustellen und einen Remote-Zugriff nach den Vorgaben der LIS GmbH ermöglichen;
 - soweit vorhanden Testpläne und Testdaten bereitzustellen sowie die Testumgebung aufzubauen und bereitzustellen;
 - im Rahmen des Test- oder Echtbetriebs festgestellte Fehler von erbrachten Leistungen in reproduzierbarer, jedenfalls in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und der LIS GmbH unverzüglich mitzuteilen;
 - Anlagen, Einrichtungen und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal, soweit zur Leistungserbringung erforderlich, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen;
 - die (Mitwirkungs-) Pflichten fristgerecht zu erfüllen, die (Mitwirkungs-) Handlungen fristgerecht vorzunehmen und Erklärungen fristgerecht abzugeben.
- V.2 Der Lizenznehmer benennt gegenüber der LIS GmbH mindestens einen am Installationsort des Lizenzgegenstands beschäftigten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Änderungen des Ansprechpartners werden der LIS GmbH unverzüglich mitgeteilt. Der Ansprechpartner muss Erfahrungen im Umgang mit dem Lizenzgegenstand haben. Nur der Ansprechpartner ist zur Abgabe von Fehlermeldungen berechtigt.
- V.3 Der Lizenznehmer hat vor der Fehlermeldung im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Analyse der Systemumgebung durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Fehler nicht auf Systemkomponenten zurückzuführen ist, die nicht Gegenstand dieses Vertrags sind.
- V.4. Der Lizenznehmer wird von der LIS GmbH bereitgestellte Updates oder sonstige Maßnahmen zur Fehlerbehebungen unverzüglich einspielen bzw. vornehmen.
- V.5 Der Lizenznehmer gewährleistet ein dauerndes Systemmanagement der Systemumgebung, in der der Lizenzgegenstand läuft. Der Lizenznehmer wird seine Systemumgebung (Hardware und Software) laufend warten (der Lizenznehmer sollte hierfür geeignete Wartungsverträge abschließen).
- V.6. Dem Lizenznehmer obliegt es, seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Er wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation und/oder sonstigem Eingriff durch die LIS GmbH oder durch von dieser beauftragten Dritten eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.
- V.7. Der Lizenznehmer hat der LIS GmbH das Recht zur Benutzung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- V.8. Kommt der Lizenznehmer mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung der LIS GmbH, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist der LIS GmbH zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Stundensätze vom Lizenznehmer zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht der LIS GmbH bleibt unberührt.

VI. Vergütung

- VI.1 Die jährliche Vergütung für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Modulübersicht, die dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware beigelegt ist. Die Vergütung wird jährlich im Voraus berechnet und ist mit Zugang der Rechnung fällig. Bei einem unterjährigen Vertragsabschluss erfolgt die Abrechnung pro rata temporis.
- VI.2. Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs des Supports oder Vertragsgegenstands sind vom Lizenznehmer gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Sätze der LIS GmbH VI.3. Die LIS GmbH behält sich das Recht vor, die die Vergütung jährlich pauschal automatisch um 1 % zuzüglich der Inflationsrate des statistischen Bundesamts zu erhöhen. Diese Inflationsrate ist der Website des statistischen Bundesamts zu entnehmen und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter folgendem Link abrufbar: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html. Die Berechnung der Preiserhöhung durch die LIS GmbH erfolgt gemäß dem arithmetischen Mittel der Inflationswerte der letzten 12 Monate.

- VI.4 Soweit der Lizenznehmer in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.
- VI.5 Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche in der Modulübersicht genannten Beträge als Nettobeträge, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- VI.6 Die LIS GmbH kann ihre Leistungen zurückhalten, wenn und solange der Lizenznehmer mit der Zahlung eines Betrages, der der Vergütung von zwei Monaten entspricht, in Verzug ist.
- VI.7 Dem Lizenznehmer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln an der Software bleiben die Gegenrechte des Lizenznehmers unberührt.

VII. Nutzungsrechte

Soweit die LIS GmbH aufgrund dieses Vertrags Software oder sonstige urheberrechtlich selbständig schutzfähige Werke zur Nutzung überlässt, unterfallen diese den Nutzungsrechten des jeweiligen Überlassungsvertrages der gewarteten Software.

VIII. Ansprüche bei Sachmängeln von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen

- VIII.1. Soweit im Rahmen dieses Vertrags Updates, Upgrades oder neue Programmversionen oder sonstige Werkleistungen an den Lizenznehmer geliefert oder erbracht werden, bestimmen sich die Mängelansprüche hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den folgenden Absätzen VIII.2. bis VIII.8.
- VIII.2. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.
- VIII.3. Die LIS GmbH ist berechtigt, bei der Erbringung von Leistungen iSv. Ziffer VIII.1. Änderungen an der Software vorzunehmen, die zum Wegfall und/oder zu einer Veränderung einzelner Funktionen der Software führen können. Derartige Änderungen stellen keinen Sachmangel dar.
- VIII.4. Verlangt der Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat die LIS GmbH das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Lizenznehmer der LIS GmbH nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist die LIS GmbH unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- VIII.5. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen, z.B. Screen Shots zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt. Die Meldung eines Mangels erfolgt über das von der LIS GmbH eingerichtete Ticketsystem oder die Telefonhotline.
- VIII.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit Lieferung des Updates, Upgrades oder der neuen Programmversion zu laufen. Lieferung meint
 - die Bereitstellung auf dem Downloadportal von LIS GmbH und die Mitteilung des Downloadlinks oder
 - die Installation durch einen Mitarbeiter von LIS GmbH persönlich vor Ort oder durch Fernwartung.
- VIII.7. Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Ziffer X.
- VIII.8. Änderungen oder Erweiterungen an den gelieferten Updates, Hotfixes oder Upgrades, die der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Lizenznehmers entfallen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Die LIS GmbH steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind. In jedem Fall hat der Lizenznehmer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

IX. Ansprüche bei Rechtsmängeln von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen

- IX.1. Soweit im Rahmen dieses Vertrags Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Lizenznehmer geliefert oder erbracht werden, bestimmen sich Rechtsmängelansprüche des Lizenznehmers hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den folgenden Absätzen IX.2 bis IX.6.
- IX.2. Die von der LIS GmbH gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- IX.3. Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat die LIS GmbH alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf ihre Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird die LIS GmbH von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und der LIS GmbH sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- IX.4. Soweit Rechtsmängel bestehen, ist die LIS GmbH (a) nach ihrer Wahl berechtigt,
 - (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, zu beseitigen oder
 - (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder
 - (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird,und (b) verpflichtet, die dem Lizenznehmer entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- IX.5. Scheitert die Freistellung gemäß Ziffer IX.3. binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder mindern und Schadensersatz verlangen.
- IX.6. Im Übrigen gelten Ziffern VIII.6. und VIII.7. entsprechend.

IX Haftung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten folgende Regelungen:

- IX.1 Die LIS GmbH haftet vollumfänglich bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, Arglist und soweit LIS GmbH die Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- IX.2 Ferner haftet die LIS GmbH, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf.
- IX.3 Für alle anderen Fälle übernimmt die LIS GmbH keine Haftung.
- IX.4 Die Regelungen der Ziff. 1 bis 3 gelten auch für zuzurechnende Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der LIS GmbH.

XI. Vertragslaufzeit

- XI.1. Der Vertrag tritt mit Installation der Software in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- XI.2. Er kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres.
- XI.3. Jede Partei ist berechtigt, einzelne der in der Modulübersicht aufgeführten Module des Lizenzgegenstandes mit der vorstehenden Frist zu kündigen.
- XI.4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- XI.5. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

XII. Schlussbestimmungen

- XII.1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.
- XII.2. Ist der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der LIS GmbH in Greven, Deutschland. Die LIS GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- XII.3. Erfüllungsort ist Greven, Deutschland.
- XII.4. Sollten Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartung- und Supportleistungen oder anderer Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die LIS GmbH und der Lizenznehmer sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine nichtige Bedingung oder Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Nichtigen am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.